

# **Lokale Ethikkommission FB 06, JLU**

## **Geschäftsordnung (Revision 6, 01.07.2021)**

### **§1 Aufgaben**

Die Lokale Ethik-Kommission des Fachbereichs 06 (LEK-FB06) der Justus-Liebig-Universität Gießen ist ein unabhängiges Gremium, das die ethische und rechtliche Zulässigkeit nicht kommerziell finanzierter psychologischer und sportwissenschaftlicher Forschungsvorhaben, die am FB06 durchgeführt werden sollen, vor deren Durchführung prüft und beurteilt. Das Vorgehen der LEK-FB06 orientiert sich an der Geschäftsordnung der Ethikkommission der DGPS.

Die LEK-FB06 und ihre Mitglieder sind bei der Wahrung ihrer Aufgaben unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind nur ihrem Gewissen verantwortlich.

Die Stellungnahme der Ethik-Kommission entbindet die für das beurteilte Projekt zuständige Person nicht von der Verantwortung für die Durchführung der Untersuchungen.

### **§2 Bedingungen für eine Stellungnahme der Kommission**

Die Begutachtung eines Forschungsprojektes erfolgt auf Antrag der für das Forschungsvorhaben verantwortlichen Person. Für eine Antragstellung ist das schriftliche Einverständnis des Abteilungsleiters/Hochschullehrers erforderlich, in dessen Abteilung oder unter dessen Supervision das Forschungsvorhaben durchgeführt wird.

1. Die Ethik-Kommission prüft insbesondere, ob
  - alle Vorkehrungen zur Minimierung des Probanden-Risikos getroffen wurden, ein angemessenes Verhältnis zwischen Nutzen und Risiken des Vorhabens besteht,
  - die Einwilligung der Probanden, beziehungsweise ihrer gesetzlichen Vertreter, hinreichend belegt ist,
  - die Durchführung des Vorhabens den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, vor allem den Datenschutz-Bestimmungen, Rechnung trägt.
  -
2. Anträge an die Ethik-Kommission sollen Angaben enthalten über:
  - Ziel und Verlaufsplan des Vorhabens,
  - die Art und Zahl der Probanden sowie Kriterien für deren Auswahl,
  - alle Schritte des Untersuchungsablaufs,
  - Belastungen und Risiken für Probanden einschließlich möglicher Folgeeffekte und Vorkehrungen, negative Effekte abzuwenden.
  - Regelungen zur Aufklärung der Probanden über den Versuchsablauf und zu deren Einwilligung in die Teilnahme an der Untersuchung, soweit Vordrucke verwendet werden, sind diese beizufügen,
  - Möglichkeiten der Probanden, die Teilnahme abzulehnen oder von ihr zurückzutreten,
  - bei minderjährigen Probanden oder Probanden mit begrenzter Einwilligungsfähigkeit (z.B. bei bestehender Geschäftsunfähigkeit): Regelung der Zustimmung zur Versuchsteilnahme durch Sorgeberechtigte bzw. gesetzliche Vertreter,
  - gegebenenfalls vorgesehenen Versicherungsschutz,
  - Datenregistrierung (besonders bei Ton- und Video-Aufnahmen und bei Rechnerprotokollen) und Datenspeicherung unter dem Aspekt des Datenschutzes, speziell im Hinblick auf personenbezogene Daten.

### **§3 Zusammensetzung der LEK-FB06**

(1) Die LEK setzt sich aus mind. 15 Professoren/-innen und Vertretern des wissenschaftlichen Mittelbaus zusammen, die die verschiedenen am FB06 vertretenen Fächer unter Berücksichtigung der personellen

Gegebenheiten repräsentieren. Es kann deshalb zu Abweichungen der im Folgenden genannten Gesamtzahl von LEK-Mitgliedern und/oder der pro Statusgruppe angegebenen Anzahl von LEK-Mitgliedern für die einzelnen Bereiche innerhalb des FB06 kommen. Es handelt sich im Folgenden jeweils um Mindestangaben.

Bereich Allgemeine, Kognitive und Entwicklungspsychologie: 2 Professoren, 1 Professor oder Mittelbau

Bereich Klinische, Differentielle und Biologische Psychologie, BION: 2 Professoren, 1 Mittelbau

Bereich Sozialpsychologie, Arbeits- & Organisationspsychologie, Methodenlehre: 1 Professor, 1 Mittelbau

Bereich Diagnostik und Pädagogische Psychologie: 2 Professoren, 2 Professoren oder Mittelbau

Bereich Sport und Sportmedizin: 2 Professoren, 2 Professoren oder Mittelbau

Außerdem gehören der LEK-FB06 Vertreter/Vertreterinnen z.B. aus den Bereichen Rechtswissenschaften, Medizin, Theologie oder Philosophie an.

(2) Der/die Vorsitzende der LEK und sein/ihr Stellvertreter werden von den LEK-Mitgliedern für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt.

(3) Die Mitarbeit in der LEK-FB06 erfolgt ehrenamtlich.

(4) Die Namen der Mitglieder der LEK-FB06 werden veröffentlicht.

(5) Die Mitglieder der LEK-FB06 werden vom Dekan auf Vorschlag von Mitgliedern des FB06 ernannt.

(6) Jede Professur, Arbeitsgruppe oder Abteilung, die Anträge auf Stellungnahme durch die LEK einreichen möchte, muss eine/n Ethikbeauftragte/n benennen. Diese Person hat die Aufgabe, sich regelmäßig über Änderungen bzw. Neuerungen bei der Antragstellung an die LEK zu informieren, und die Vollständigkeit und formale Korrektheit der Anträge aus ihrem Zuständigkeitsbereich durch entsprechende Prüfung sicherzustellen. Für jede/n Ethikbeauftragten ist die Zuständigkeit für die jeweilige Professur(en)/Arbeitsgruppe anzugeben.

## **§4 Das Begutachtungsverfahren**

(1) Die für die Ethik-Stellungnahme relevanten Unterlagen sind vom Antragsteller an den Vorsitzenden der LEK zu stellen.

(2) Ein Antrag wird von mindestens 2 Mitgliedern der LEK sowie dem/der Vorsitzenden begutachtet. Jeder Gutachter gibt sein Votum an den/die Vorsitzende/n der Kommission weiter. Die Gutachter werden vom Vorsitzenden der LEK durch Rundlauf ermittelt. Sind die Voten auch nach Überarbeitung durch den Antragsteller nicht miteinander vereinbar, so werden mindestens 2 weitere Stellungnahmen von Mitgliedern der LEK eingeholt.

(3) Der/die Vorsitzend/e fasst die Voten und die eigene Beurteilung zur Stellungnahme der Kommission so zusammen, dass die Autoren spezifischer Voten anonym bleiben. Liegt auch nach Einholung von mindestens zwei weiteren Stellungnahmen gemäß Absatz (2) keine Mehrheit von mindestens 80% für ein eindeutiges Gesamtvotum vor, beruft der/die Vorsitzende die Mitglieder der LEK zur Diskussion und Beschlussfassung zu einer Sitzung ein (siehe (4)).

(4) Der/die Vorsitzende kann jederzeit eine Sitzung der LEK einberufen. Die Einladung hat rechtzeitig, also mind. vierzehn Tage vor dem geplanten Sitzungstermin schriftlich oder elektronisch zu erfolgen. Gleichzeitig mit der Einladung werden eine Tagesordnung sowie alle relevanten Unterlagen (z.B. nicht eindeutig begutachtete Anträge und die bereits vorliegenden Stellungnahmen) versandt. Die LEK ist beschlussfähig, wenn mind. die Hälfte der stimmberechtigten LEK-Mitglieder anwesend sind. Eine Sitzung der LEK kann auch von einem Kommissionsmitglied, dem Dekan/der Dekanin oder einem/r Antragsteller/in über den/die Vorsitzende/n der LEK beantragt werden.

(5) Wird von institutioneller oder einer anderen Seite ein Ethikvotum für ein Forschungsvorhaben gefordert, auch wenn gemäß der Berufsethischen Richtlinien des BDP und der DGPS (2016) vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass die Teilnahme an der Forschung keinen

Schaden oder kein Unbehagen erzeugt, die über alltägliche Erfahrungen hinausgehen, und wenn die Forschung sich (a) auf gängige Erziehungsmethoden, Curricula oder Unterrichtsmethoden im Bildungsbereich bezieht; (b) auf anonyme Fragen/Fragebögen, freie Beobachtungen oder Archivmaterial bezieht, dessen Enthüllung die teilnehmenden Personen nicht den Risiken einer straf- oder zivilrechtlichen Haftbarkeit, finanzieller Verluste, beruflicher Nachteile oder Rufschädigungen aussetzt und bei denen die Vertraulichkeit gewährleistet ist; (c) auf Faktoren bezieht, welche die Arbeits- und Organisationseffizienz in Organisationen betreffen, deren Untersuchung keine beruflichen Nachteile für die teilnehmenden Personen haben können und bei denen die Vertraulichkeit gewährleistet ist, und in diesen Fällen sogar auf eine Einwilligung verzichtet werden könnte (Berufsethische Richtlinien BDP und DGPS, 2016, Absatz 7.3.6), dann kann der/die Vorsitzende der LEK nach Prüfung der Studienunterlagen ein Votum ausstellen, ohne weitere Voten von LEK Mitgliedern einzuholen.

- (6) Für ein Forschungsvorhaben, für das bereits ein positives Votum der LEK FB06 oder einer anderen vergleichbaren Ethikkommission vorliegt, kann ein Amendment beantragt werden, wenn es zu Änderungen im geplanten Vorgehen kommt, die in Qualität und Quantität das ursprüngliche Forschungsvorhaben nicht grundlegend verändern oder zusätzlich besondere Risiken involvieren. Für ein solches Amendment ist das Votum des/der Vorsitzenden allein ausreichend.
- (7) Der/die Vorsitzende kann nach Absprache in der Kommission eine zusätzliche sachverständige Person(en) um ihr Votum bitten. In diesem Fall erhalten der/die beigezogene(n) Experte(n) den gesamten Antrag zugestellt.
- (8) In der Regel ist ein Antrag innerhalb eines Monats zu bescheiden.
- (9) Bestehen gegen einen Antrag wesentliche Bedenken, so kann vom Antragsteller die Vorlage eines revidierten Antrages verlangt werden.
- (10) Wird ein Antrag aus ethischen Gründen abgelehnt, so kann der Antragsteller Gegenargumente darlegen und eine neue Stellungnahme der Kommission verlangen.
- (11) Entscheidungen der lokalen Ethik-Kommission bedürfen der zumindest einfachen Mehrheit der Mitglieder.
- (12) Wird ein Antrag von einem Mitglied der LEK-FB06 gestellt, so muss sich dieses Mitglied sowie jedes weitere LEK-Mitglied, das am Forschungsvorhaben beteiligt ist, einer Stellungnahme enthalten. Außerdem muss sich jedes LEK-FB06 Mitglied einer Stellungnahme enthalten, wenn ein Beschäftigungsverhältnis oder anderweitiges Abhängigkeitsverhältnis zum Antragsteller oder ein Interessenkonflikt besteht.

## **§5 Vertraulichkeit der Ethik-Begutachtung**

Der Gegenstand des Verfahrens und Stellungnahmen der Ethik-Kommission sind vertraulich zu behandeln. Die Mitglieder der Kommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Geschäftsordnung in der siebten revidierten Version wurde am 01. Juli 2021 von der Dekanin des FB 06 erlassen.



Prof. Dr. Christiane Hermann